

Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV*

Vom 1. September 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert wurde, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1 Änderungen

Zu der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert wurde, werden die Anlagen, die zuletzt mit Verordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 672) geändert wurden, wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis ist nach der Nummer 14 folgende Nummer 14a aufzunehmen:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
14a	2 (14a)	• Jahrmärkte

2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Bei der Sitzplatzverteilung stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Spielstätte ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatz-

verteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Saal und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken in den Sälen ist nicht gestattet.“

3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Bei der Sitzplatzverteilung stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Weitere Regelungen zur Sitzplatzver-

* Ändert VO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

gabe und Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

b) Abschnitt IV. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Personendaten der anwesenden Künstler sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird.“

c) Abschnitt III. Nummer 6 wird gelöscht.

d) Abschnitt III. Nummer 7 wird zu Abschnitt III. Nummer 6.

4. In der Anlage 8 Abschnitt III. Nummer 2 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

5. In der Anlage 9 Abschnitt III. Nummer 3 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

6. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Spielstätte ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

b) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatzverteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet.“

7. Nach Anlage 14 wird folgende Anlage 14a neu eingefügt:

„Anlage 14a zu § 2 Absatz 14a

Auflagen für Jahrmärkte

1. Jahrmärkte nach § 68 Abs. 2 GewO können im Einzelfall durch die zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und Veterinärämter mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 genehmigt werden.
2. Jahrmärkte sind nur im Freien zulässig.
3. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen. Das Konzept muss nach den örtlichen Gegebenheiten gestaltet werden, insbesondere stark frequentierte Bereiche berücksichtigen. Besucherballungen sind zu vermeiden.
4. Soweit möglich und zulässig, sind die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abzugrenzen und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchzuführen.
5. Sofern aufgrund der Gegebenheiten vor Ort Nummer 4 nicht umgesetzt werden kann, ist ein wirksames System zur Regulierung und Lenkung von Besucherströmen (Crowd-Management-System: Besucherinformationen, Abstandswahrung, Beschallungssysteme usw.) umzusetzen.
6. Die Gestaltung der Verkaufsränge und Schaustellereinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
7. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
8. Über die Zulassung von Mehrweggeschirr entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
9. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen, ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.
10. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
11. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des

§ 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Ausnahmegenehmigungen erteilen. Beim Verzehr von Speisen und
Getränken ist keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

12. Auf das Aufstellen von Bühnen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Bühnen können nur betrieben werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Sitzplätze vor den Bühnen gegeben sind. Von der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Meter einzuhalten.“

8. In der Anlage 21 Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sportbetrieb“ die Worte „mit Zuschauenden“ eingefügt.
9. Die Anlage 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22 zu § 2 Absatz 22

Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) mit bis zu 200 Zuschauenden im Indoor-Bereich und mit bis zu 500 Zuschauenden im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 200 Personen im Indoor-Bereich und mehr als 500 Personen im Outdoor-Bereich, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Die Auflagen Nummern 4, 5 b – 5 e und Nummer 6 gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 sind einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen Regelungen zur Zu- und Abführung der Zuschauenden enthalten.
3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.
4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz vorzulegen.
5. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauenden) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb mit Zuschauenden.“

10. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 5 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) In Abschnitt III. wird nachfolgende Nummer 9 neu eingefügt:

„9. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

11. In der Anlage 28 Abschnitt I. wird nachfolgende Nummer 11 neu eingefügt:

- „11. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

12. Anlage 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 2 wird nachfolgender Satz 2 neu angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher

sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) In Abschnitt II. Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Mindestabstand“ durch das Wort „Mindestabstand“ ersetzt.

13. Anlage 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.“

- b) In Abschnitt I. Nummer 6 wird folgende Nummer 6a neu angefügt:

„6a. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.“

14. Anlage 41 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. September 2020 in Kraft.

Schwerin, den 1. September 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**